

Az.: 3 S 13/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Zwickauer Land
vertreten durch den Landrat
Schulstraße 7, 08412 Werdau

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des Obergerichts Häring sowie die Richter am Obergericht Raden und Dr. v. Welck

am 19. Dezember 1997

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. Dezember 1996 - 2 K. 2537/96 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung im angefochtenen Beschluß für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 4.062,50 DM festgesetzt.

Gründe

Die gemäß § 146 Abs. 1 VwGO in seiner bis zum 31.12.1996 gültigen Fassung zulässige Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20.12.1996 hat in der Sache keinen Erfolg. Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet. Bei der im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung ist nicht nur, aber mit erheblichem Gewicht auf die Erfolgsaussichten des gegen den streitgegenständlichen Bescheid eingelegten Rechtsbehelfs abzustellen. Nach der hier gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage dürfte der Widerspruch bzw. eine sich daran anschließende Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners voraussichtlich erfolgreich sein. Der Bescheid vom 9.12.1996, in dem der Antragsgegner dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen 3, 4 und 5 entzieht (Ziffer 1), den Antragsteller auffordert, den Führerschein innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids bei der Führerscheinstelle des Antragsgegners abzugeben (Ziffer 2) sowie ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 DM für den Fall der Nichteinhaltung der Abgabefrist (Ziffer 4) androht, dürfte wohl rechtswidrig sein und den Antragsteller in seinen Rechten verletzen.

1. Allerdings hält der Senat den Antragsgegner - im Gegensatz zum Verwaltungsgericht - für die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers und die entsprechenden Nebenentscheidungen für sachlich zuständig. Gemäß § 4 Abs. 1 StVG, § 15 b Abs. 1 Satz 1 StVZO muß die Verwaltungsbehörde demjenigen die Fahrerlaubnis entziehen, der sich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach der Entziehung der Fahrerlaubnis ist der Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern (§ 4 Abs. 4 Satz 2

StVG, § 15 Abs. 3 Satz StVZO). Zuständig hierfür sind gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 StVZO die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden.

Zwar spricht aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen einiges dafür, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung des Antragsgegners die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Straßenverkehrszulassungsordnung gesetzlich nicht geregelt war. Das Landratsamt, das nach § 94 Abs. 1 KommVerf, die am 31.7.1993 außer Kraft getreten ist, auch Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrgenommen hat, ist gemäß § 1 Abs. 4 der zum selben Zeitpunkt in Kraft getretenen Sächsischen Landkreisordnung ausschließlich Behörde des Landkreises und somit rein kommunale Behörde geworden. Für die Erledigung staatlicher Aufgaben durch die Landratsämter hätte es gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf aber wohl einer Übertragung dieser Aufgaben durch ein formelles Gesetz bedurft. Ob diesem Erfordernis durch den mit Rückwirkung zum 31.7.1993 in Kraft getretenen § 2 Abs. 5 SächsLKrO, wonach die Landratsämter untere Verwaltungsbehörden im Sinne bundes- und landesrechtlicher Vorschriften sind, nunmehr Genüge getan ist, kann hier offen bleiben. Denn zumindest für eine Übergangszeit, die zum Zeitpunkt des Erlasses der in Streit stehenden Anordnungen noch nicht abgelaufen war, mußte ausnahmsweise die sachliche Zuständigkeit der Landkreise als gegeben angesehen werden, da dies zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit staatlicher Verwaltung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach der Straßenverkehrszulassungsordnung erforderlich war (hierzu ausführlich m.w.N. SächsOVG, Beschl. v. 18.7.1997 - 3 S 692/96 -). Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß der Sächsische Gesetzgeber bis zu dem Ergehen einiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, die dies in Zweifel zogen, davon ausgehen konnte, daß die Landkreise als untere Verwaltungsbehörden Aufgaben i.S.v. § 68 StVZO auch ohne spezielle gesetzliche Ermächtigung ausführen durften (vgl. hierzu SächsOVG, aaO).

2. Der Antragsgegner dürfte dem Antragsteller jedoch wohl zu Unrecht die Fahrerlaubnis entzogen haben, da der Antragsteller wohl nicht ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sein dürfte.

Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges, so muß ihn die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entziehen (§ 4 Abs. 1 StVG, § 15 b Abs. 1 Satz 1 StVZO). Ungeeignet ist nach § 15 b Abs. 1 Satz 2 StVZO insbesondere, wer wegen körperlicher oder geistiger Mängel ein Kraftfahrzeug nicht sicher führen kann, wer unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen oder sonst gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze erheblich verstoßen hat. Darüber hinaus belegt in der Regel auch seine Nichteignung, wer sich ohne triftigen Grund weigert, ein zu Recht gefordertes Gutachten über seine Geeignetheit beizubringen oder dabei mitzuwirken (zuletzt BVerwG, Urt. v. 27.9.1995, NZV 1996, 84 f.). Dementsprechend sieht § 3 Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b StVZO (Verwaltungsvorschrift) vor, daß dann, wenn der Betroffene der Aufforderung zur Beibringung eines Gutachtens nicht nachkommt, die Verwaltungsbehörde berechtigt ist, daraus auf die Nichteignung des Betroffenen zu schließen, und dann die Fahrerlaubnis zu entziehen hat. Vorliegend war der Antragsgegner jedoch nicht berechtigt, aus der Weigerung des Antragstellers, das mit Anordnung vom 30.5.1996 angeforderte Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beizubringen, auf die Nichteignung des Antragstellers zu schließen und ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, denn die Aufforderung zur Vorlage des Gutachtens dürfte rechtswidrig gewesen sein. Der Antragsteller durfte daher wohl zu Recht die Beibringung des Gutachtens verweigern.

Besteht Anlaß zur Annahme, daß der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis je nach den Umständen gemäß § 15 b Abs. 2 Satz 1 StVZO die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens (§ 15 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVZO), eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle (Nr. 2) oder eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (Nr. 3) anordnen. Voraussetzung für die Anordnung der Gutachtenbeibringung sind einerseits berechtigte, durch konkrete Tatsachen belegte Zweifel an der Kraftfahreignung und zum anderen die Eignung und Verhältnismäßigkeit der Begutach-

tung zur Klärung der konkreten Zweifel (BVerwG, Beschl. v. 23.8.1996, NZV 1996, 467 f.). Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Beibringung des angeforderten Gutachtens zu Recht verweigert werden, ohne daß aus der Weigerung Rückschlüsse auf die Eignung gemacht werden dürfen. Berechtigte, durch konkrete Tatsachen belegte Zweifel an der Kraftfahreignung des Antragstellers dürften bisher aber wohl noch nicht vorliegen.

Der Antragsteller hat in einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren durch mehrere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Punktesystem der Verwaltungsvorschrift insgesamt 18 Punkte erreicht. § 3 Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift sieht in diesem Falle die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle vor, denn es besteht in diesem Falle in der Regel hinreichend Anlaß zur Annahme, daß der Inhaber der Fahrerlaubnis ungeeignet ist. Beruht das Erreichen der für die Anordnung des Gutachtens maßgeblichen Grenze von 18 Punkten allerdings darauf, daß der Inhaber der Fahrerlaubnis - wie hier der Antragsteller - wegen einer beim Führen eines Kraftfahrzeuges begangenen Straftat verurteilt worden ist, so muß die Verwaltungsbehörde die sich aus § 4 Abs. 3 StVG ergebende Bindung an die Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils, die sich auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beziehen, beachten. Entzieht das Strafgericht dem Inhaber der Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB die Fahrerlaubnis nicht, weil es festgestellt hat, daß der Inhaber der Fahrerlaubnis trotz seiner Straftat noch zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, so darf die Verwaltungsbehörde von diesen Feststellungen zum Nachteil des Inhabers der Fahrerlaubnis nur in Ausnahmefällen abweichen. § 3 Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift ordnet daher auch an, daß dann, wenn die letzte Erhöhung des Punktestandes Folge einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer in § 42 m (jetzt: § 69) StGB genannten rechtswidrigen Tat ist, Maßnahmen wie etwa die Beibringung eines Gutachtens nur angeordnet werden dürfen, wenn keine Bindung der Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 3 StVG besteht. Dies ist nach § 3 Nr. 6, 2. Halbsatz der Verwaltungsvorschrift insbesondere dann der Fall, wenn das Strafgericht im Urteil die Frage der Eignung offen gelassen oder zwar bejaht hat, aber dabei nicht von dem umfassenden Sachverhalt ausgegangen ist, den die Verwaltungsbehörde ihrer Eignungsprüfung zugrundlegt. Die Entscheidung, ob die Verwaltungsbehörde an die Feststellungen im strafrechtlichen Urteil

gebunden ist oder nicht, setzt aber die Beiziehung des Strafurteiles voraus. Tut die Verwaltungsbehörde dies nicht und wertet sie die Straftat nach dem Punktesystem der Verwaltungsvorschrift ohne vorherige Prüfung ihrer Bindung an die Feststellungen im strafgerichtlichen Urteil, so besteht, wenn sich durch die strafgerichtliche Verurteilung der Punktestand auf mindestens 18 Punkte erhöht, noch kein genügender Anlaß zur Annahme der Ungeeignetheit des Inhabers der Fahrerlaubnis. Die Verwaltungsbehörde hat nämlich in diesem Falle die konkreten Tatsachen, die die Zweifel an der Eignung des Inhabers der Fahrerlaubnis aufkommen lassen, nicht hinreichend geprüft.

Vorliegend erreichte der Antragsteller durch die Wertung seiner Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung mit fünf Punkten insgesamt 18 Punkte. Obwohl der Antragsteller wegen einer Straftat beim Führen eines Kraftfahrzeuges verurteilt, ihm aber seine Fahrerlaubnis in diesem Verfahren nicht entzogen worden war, prüfte der Antragsgegner ausweislich der Akten nicht, ob er durch die Bindung an die Feststellungen im strafgerichtlichen Urteil zur Eignung des Antragstellers daran gehindert war, die Straftat zu verwerten. Ohne diese Prüfung bestand aber noch kein hinreichender Anlaß zur Annahme, daß der Antragsteller zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet war. Der Antragsteller konnte sich daher zu Recht weigern, das Gutachten beizubringen.

Auch die Tatsache, daß der Antragsteller das Versäumnis, das angeforderte Gutachten beizubringen, damit begründet, daß er eine entsprechende Aufforderung nicht erhalten habe, vermag hieran nicht zu ändern. Allein entscheidend ist, ob der Antragsteller der Aufforderung nachkommen mußte oder nicht. Nur hiervon, nicht aber von den Motiven des Antragstellers, das Gutachten nicht beizubringen, kann es abhängen, ob die Nichtvorlage des Gutachtens ein Indiz für die Ungeeignetheit des Antragstellers ist.

3. Da die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins nur besteht, wenn die Fahrerlaubnis zumindest sofort vollziehbar entzogen ist (§ 15 b Abs. 3 Satz 2 StVZO), wird durch die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis die Aufforderung, den Führerschein beim Antragsgegner abzugeben, zwar nicht - wie das Verwaltungsgericht annimmt - gegenstandslos, jedoch rechtswidrig. Im Ergebnis zu Recht hat das Verwaltungsgericht

daher festgestellt, daß die Anordnung, den Führerschein bis zu der in Ziffer 2 des Bescheides vom 9.12.1996 genannten Frist beim Antragsgegner abzugeben, vom Antragsteller nicht befolgt werden mußte.

Das gleiche gilt für die in der Ziffer 4 des Bescheids der Antragsgegners ausgesprochene Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,00 DM. Das Verwaltungsgericht hat insoweit zutreffend die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 13 Abs. 1 GKG. In Anlehnung an Nr. 8 Satz 2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in seiner Fassung für das Jahr 1996 (veröffentlicht in NVwZ 1996, 563 ff.) ist bei der Androhung von Zwangsmitteln als Streitwert die Hälfte des angedrohten Zwangsgeldes festzusetzen. Dieser Betrag ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß Nr. 7 Satz 1 des Streitwertkataloges nochmals zu halbieren.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Häring

Raden

Dr. v. Welck

